

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21.11.2022, Zl. 902-1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.944.300,00
Aufwendungen:	€ 9.429.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 35.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 48.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 501.200,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.658.900,00
Auszahlungen:	€ 9.551.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 1.107.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg Herbert Gaggl